

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;

Errichtung und Betrieb eines Lagers bis zur Gesamtmenge von 7,5 t für brennbare Gase (H 220) in Stahlflaschen nach Gefahrgutrecht ADR in Ergolding auf FI.Nr. 3532/0, Gemarkung Ergolding, durch die Wilhelm Merkle Schweißtechnik GmbH, vertr. d. Herrn Siegfried Awissus;

§ 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 d. 4. BImSchV und Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;

§ 5 Abs. 1 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG u. Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG;

Die Wilhelm Merkle Schweißtechnik GmbH, vertreten durch Herrn Siegfried Awissus, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die oben beschriebene Maßnahme beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG sowie der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Immissionsschutz:

Die Vorprüfung erfolgte in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG):

Im Prüfschritt 1 war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgüter vorliegen. In einem Umkreis mit einem Radius von 1 km (gemäß TA Luft) sind nach der Nr. 2.3 des Anhang 3 UVPG grundsätzlich immissionsschutzfachlich relevante Schutzgüter vorhanden.

Im Prüfschritt 2 war zu prüfen, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Fazit standortbezogene Vorprüfung zur UVP

Der fachliche Immissionsschutz kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Aus Sicht des Immissionsschutzes besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zum Schutz und der Vorsorge gegenüber der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen wurde die Genehmigung jedoch mit Auflagen verbunden.

Naturschutz:

2.3.1	Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG befindet sich in ca. 2 km Entfernung zum Vorhabensort.
2.3.2	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich in ca. 5,5 km Entfernung zum Vorhaben.
2.3.3	Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt mehr als 60 km.
2.3.4	Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 80 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schutz eines Landschaftsteils in der Stadt Landshut (Restpfettrach)“ (LSG-ID: 236) befindet sich in ca. 2 km Entfernung zum Vorhaben.
2.3.5	Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „ND Stieleiche Landshut-Mitterwöhr“ (ND-ID 2432) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Vorhabensort.
2.3.6	Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Grünbestand Huber-Birn Stadt Vilsbiburg“ (Landschaftsbestandteil-ID: 508) nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG befindet sich in ca. 20 km Entfernung zum Vorhaben.
2.3.7	Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (Nr. 7438-0095-011) befindet sich in ca. 850 m Entfernung zum Vorhaben.

Im Hinblick auf die in Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Mensch sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter blieben bei hiesiger Prüfung unberücksichtigt.

Wasserrecht:

Nach überschlägiger Prüfung der zweiten Stufe ist die Fachkundige Stelle für Wasserrecht zur Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 17.09.2020
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

Gangkofer

(43-991-2020-IMMG)